



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 291/18

vom
24. Januar 2019
in der Strafsache
gegen

wegen Steuerhinterziehung

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Januar 2019 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Stade vom 21. Februar 2018 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass von der verhängten Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr als Entschädigung für eine rechtsstaatswidrige Verzögerung des Verfahrens ein Monat als vollstreckt gilt (§ 349 Abs. 2 und 4 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Die vom Landgericht in der Strafzumessung festgestellte "gerichtsbedingte Verfahrensverzögerung von über zwei Jahren" nötigt zu einer Kompensation; diese Entscheidung trifft der Senat entsprechend § 354 Abs. 1 StPO.

Raum
Bär

Bellay

Hohoff

Leplow